

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 5. November 2024

Beschluss

0	Führung	2024-175
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Gründung GWVZO AG - Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag - Genehmigung	

Ausgangslage

Die «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität an die Wasserversorgungen der beteiligten Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ist die heutige Rechtsform der GWVZO als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. An seiner Sitzung vom 4. Juni 2024 hat der Gemeinderat der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft zugestimmt und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September verabschiedet.

Am 22. September 2024 haben die Stimmberechtigten der beteiligten politischen Gemeinden der Interkommunalen Vereinbarung (IKV), welche für die beteiligten Gemeinden die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG) bildet, zugestimmt. Die beteiligten Genossenschaften haben der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft bereits im Laufe des Jahres 2024 zugestimmt. Somit haben alle heutigen Gesellschafter der GWVZO zugestimmt. Die notwendige Einstimmigkeit ist damit erreicht und die Überführung in die neu zu gründende GWVZO AG kann umgesetzt werden.

An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 hat der Gemeinderat bereits folgenden Vereinbarungen, welche für die Überführung der GWVZO in die GWVZO AG notwendig sind, zugestimmt: Eigentümerstrategie, Leistungsvertrag zwischen der GWVZO AG und der Gemeinde Rüti, Dienstleistungsvertrag zwischen der GWVZO AG und den Gemeindewerken Rüti.

Im Weiteren wurden die Organe der GWVZO AG nominiert, Roger Hess, Ressortvorsteher Werke und Beat Schüpbach, Betriebsleiter Gemeindewerke Rüti bevollmächtigt den Leistungsvertrag zwischen der GWVZO AG und der Gemeinde Rüti und den Dienstleistungsvertrag zwischen der GWVZO AG und den Gemeindewerken Rüti zu unterzeichnen sowie Beat Schüpbach, Betriebsleiter der GWVZO bevollmächtigt, die Gemeinde anlässlich der Gründungsversammlung der GWVZO AG zu vertreten.

Aktionärsbindungsvertrag

Die Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG wurde wegen einer Unklarheit verschoben. Konkret blieb die Frage offen, ob die im ABV Ziffer 5.1 aufgeführte Bestimmung, wonach die Wahl in den Verwaltungsrat durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre zu erfolgen habe, nicht mit der uneinschränkbaren Kompetenz der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu wählen, kollidiere. Als problematisch angesehen wurde der Begriff «verbindlich».

Die Frage konnte in der Zwischenzeit mit dem Juristen Thomas Mayer, welcher den Prozess der Rechtsformänderung der GWVZO seit Beginn begleitet, geklärt werden. Thomas Mayer arbeitet schwergewichtig im Vertrags-Gesellschaftsrecht. Er schreibt dazu:

Mit der Regelung im ABV verpflichten sich alle Eigner der Gesellschaft untereinander, sich in ihrer Funktion als Aktionäre in der Generalversammlung in einer bestimmten Weise zu verhalten. Das ist gewollt, regelt doch gerade bei der Besetzung des Verwaltungsrates der ABV, wer Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat hat. Mit der Absprache im ABV soll sichergestellt werden, dass der Verwaltungsrat besetzt wird, wie es vereinbart ist. Dazu ist notwendig, dass die entsprechenden Vorschläge von den einzelnen Aktionären bzw. Aktionärsgruppen von den übrigen Aktionären respektiert werden.

Als Aktionäre in der Generalversammlung sind die Eigner frei, in den Verwaltungsrat zu wählen, wen sie wollen. Wenn sie Personen wählen, die nicht von den jeweiligen Aktionären bzw. Aktionärsgruppen vorgeschlagen sind, dann ist ihre Stimme in der Generalversammlung dennoch gültig und das Wahlergebnis für die Gesellschaft verbindlich. Ein «falscher» Verwaltungsrat ist dennoch rechtsgültig gewählt. Halten sie sich aber nicht an die Vorgaben gemäss ABV, so verletzen sie ihre vertraglichen Pflichten aus dem ABV.

Deshalb ist zusammenfassend der ABV gerade in dieser Frage verpflichtend, aber nur auf der Vertragsebene. Die Aktionäre sind gesellschaftsrechtlich in der Generalversammlung trotzdem frei, ihre Stimme abzugeben und die Wahl ist in jedem Falle gültig.

Solche Formulierungen in ABVs sind absolut üblich und verletzen also das freie Wahlrecht der Aktionäre in der Generalversammlung nicht. Die Formulierung kann damit, so wie sie vorgeschlagen wurde, im ABV verbleiben.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28, Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Dem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Bau
 - Ressortvorsteher Werke
 - Betriebskommission Gemeindewerke
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Bau
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland GWVZO, (b.schuepbach@gwrueti.ch)
 - Internet «Gründung GWVZO AG - Zustimmung zum Aktionärsbindungsvertrag - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 12. November 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber